



M e r k b l a t t **für die Beantragung einer Wohnsitzbescheinigung**

Für die Erstellung einer Wohnsitzbescheinigung – die nachweislich zur Vorlage in Deutschland vorgesehen ist - sind folgende Unterlagen persönlich im Original vorzulegen:

1. gültiger Reisepass
2. gültiges in Thailand ausgestelltes Thai-Non-Immigrant-Visum, das Sie zum längeren Verbleib in Thailand berechtigt (jährlich zu verlängern)
Zur Beachtung: die Erstellung einer Wohnsitzbescheinigung bei Vorlage eines durch eine thailändische Botschaft (oder Konsulat) im Ausland ausgestellten Visums ist nicht möglich.
3. aussagekräftige Nachweise über den Aufenthalt in Thailand (z.B. Eintrag ins gelbe oder blaue Hausbuch mit Eintrag des Antragstellers, Original-Mietvertrag und Rechnungen (z.B. Wasser, Strom, Telefon o.ä.), evtl. Arbeitserlaubnis).
4. vollständige thailändische Wohnanschrift (bitte auch die PLZ)
5. Anschrift der innerdeutschen Behörde, für die die Wohnsitzbescheinigung benötigt wird
6. Sofern im Reisepass der Wohnort in Thailand nicht eingetragen sein sollte, wird zusätzlich die Abmeldebescheinigung aus Deutschland benötigt. Sollten Sie in Deutschland nicht abgemeldet sein, so wird dies in der Wohnsitzbescheinigung entsprechend vermerkt.

Falls die Wohnsitzbescheinigung zur Vorlage in einem anderen Land als Deutschland benötigt wird, muss die Bescheinigung bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des anderen Landes angefordert werden.

Wohnsitzbescheinigungen zur Vorlage bei thailändischen Behörden oder Institutionen sind bei der thailändischen Immigration/Bezirksverwaltung (Amphoe) zu beantragen.

Gebühr:

Die Gebühr für die Wohnsitzbescheinigung beträgt 40,- Euro, zahlbar in bar in Baht zum tagesgültigen Wechselkurs der Botschaft.

Bearbeitungszeit:

Bei persönlicher Vorsprache wird die Bescheinigung sofort erstellt und ausgehändigt (Öffnungszeiten der Konsularabteilung: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr – 11:30 Uhr, Schalter 14).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.